



2026-0.132.035-2-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Mag. Thomas Petz, LL.M., und MMag. Martin Stelzl auf Grund der Beschwerde der 1848 Medienvielfalt Verlags GmbH vom 09.02.2026 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wie folgt entschieden:

I. Spruch

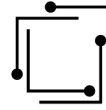
Die Beschwerde wird gemäß § 35 und § 36 Abs. 1 erster Satz iVm Abs. 1 Z 1 lit. c und § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 58/2025, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Mit Schreiben vom 09.02.2026, bei der KommAustria am 11.02.2026 eingelangt, erhob die 1848 Medienvielfalt Verlags GmbH (in der Folge: Beschwerdeführerin) Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G und führte im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin erachte sich „*aufgrund der Anwendung der Bestimmung des § 31 Abs. 11 ORF-Gesetz verletzt*“. Auf der Grundlage dieser Bestimmung werde dem ORF jährlich eine Kompensation für den Entfall des Vorsteuerschadens gewährt. Da die Bestimmung des § 31 Abs. 11 ORF-G gegen das Beihilfenverbot (Art. 107 ff AEUV) verstoße, sei sie unanwendbar (so genanntes Durchführungsverbot). Daher sei es unzulässig, dass dem ORF aufgrund der Bestimmung des § 31 Abs. 11 ORF-G jährlich für den Entfall des Vorsteuerabzuges eine Kompensation gewährt worden sei. Diese Kompensation für den Entfall des Vorsteuerabzuges – bzw. vereinfacht gesagt: diese Kompensation für den „Vorsteuerschaden“ – sei eine verbotene Beihilfe. Damit stelle – auch – die Empfangnahme einer solchen verbotenen Beihilfe eine Verletzung von Bestimmungen des ORF-G von Seiten des ORF dar, da diese Empfangnahme wie gesagt aufgrund einer nicht anwendbaren Bestimmung des ORF-G und damit rechtsgrundlos erfolge. Da § 31 Abs. 11 ORF-G nicht zu den gemäß § 36 Abs. 1 ORF-G ausgenommenen Bestimmungen gehöre (Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen), liege eine zulässige Beschwerde „über die Verletzung von Bestimmungen“ des ORF-Gesetzes vor.

Eine Verletzung des ORF-Gesetzes liege auch dann vor, wenn man das System des ORF-Beitrages insgesamt als verbotene Beihilfe ansehe. Denn dann gelte das Durchführungsverbot für den ORF-



Beitrag insgesamt, was zur Folge habe, dass der ORF-Beitrag nicht (mehr) erhoben werden dürfe. Damit seien auch jene Vorschriften des ORF-G verletzt, die auf die Festsetzung oder Einhebung bzw. Erhebung des ORF-Beitrages Bezug nähmen. Dabei handle es sich um eine Vielzahl von Vorschriften, wie z.B. § 21 Abs. 1 Z 7 (Beschlussfassung durch den Stiftungsrat), § 23 Abs. 2 Z 8, § 30 Abs. 1 Z 4 und insbesondere die gesamte Bestimmung des § 31 (abgesehen von Abs. 11 ff, deren Verletzung ohnehin in obenstehenden Ausführungen gerügt worden sei): Hier sei insbesondere § 31 Abs. 17 ORF-G zu erwähnen, der insgesamt auf das ORF-Beitrags-Gesetz verweise. Damit sei letztlich durch diese Bestimmung klargestellt, dass ein auf den ORF-Beitrag anwendbares Durchführungsverbot auch auf das ORF-G durchschlage.

Die Beschwerdeführerin sei ein Unternehmen, das mit dem ORF in einem Wettbewerbsverhältnis stehe und durch eine verbotene Beihilfe in Form der Kompensation für den Vorsteuerschaden wirtschaftlich beeinträchtigt werde: Erhalte der ORF als Konkurrent eine verbotene Beihilfe, die – wie bereits die Gesetzesmaterialien zum ORF-G geschätzt hätten – mindestens EUR 70 Mio. betrage, wobei die tatsächlich Budgetierung höher liege (so seien für 2024 rund EUR 89 Mio. budgetiert worden), werde die Beschwerdeführerin dadurch im Vergleich selbstverständlich wirtschaftlich benachteiligt.

Danach folgen Ausführungen, warum die Kompensation gemäß § 31 Abs. 11 ORF-G bzw. der ORF-Beitrag als Ganzes – insbesondere auf Grund des Fehlens der Notifikation dieser Beihilfen – verbotene Beihilfen seien und dem Durchführungsverbot nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV unterlägen.

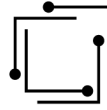
Unter der Überschrift „Anträge“ führte die Beschwerdeführerin wörtlich aus:

„Die KommAustria hat daher

- *Als Vorfrage festzustellen, ob die vom ORF auf der Grundlage der gem § 31 Abs 11 ff ORF-Gesetz empfangene jährliche Kompensation für den Vorsteuerschaden eine verbotene Beihilfe ist /siehe zusammenfassend Abschnitt II.3.6.)*
- *und dass diese Beihilfe nicht gegenüber der EU-Kommission notifiziert wurde (siehe Abschnitt M.3.2.; zur Ermittlungspflicht aller nationalen Behörden und Gerichte siehe Sutter in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 108 [2014] Rz 73).*
- *Eventualiter ist festzustellen, dass der gesamte ORF-Beitrag eine verbotene Beihilfe ist, die ebenso wenig notifiziert wurde (Abschnitt II.4.).*

In weiterer Folge beantragt die Beschwerdeführerin, die KommAustria möge die folgenden Feststellungen bzw Anordnungen treffen:

Vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdefrist erstens nur für die Prozessvoraussetzungen, aber nicht für den Umfang der inhaltlichen Prüfung relevant ist, und ebenfalls vor dem Hintergrund, dass das Vorliegen einer verbotenen Beihilfe insgesamt zu prüfen ist (und daher nicht nur für 2025, sondern auch für 2024 bzw für das laufende Jahr 2026 und die Folgejahre), was sich schliesslich auch daraus ergibt, dass innerstaatliche prozessuale Fristen bei Prüfung des Beihilfenverbotes zurückgedrängt werden, und was sich letztlich auch daraus ergibt, dass der ORF-Beitrag – sofern man diesen insgesamt als verbotene Beihilfe ansieht – laufend erhoben wird (siehe bereits Abschnitt I.2.),



- wird beantragt, die KommAustria möge die Rückzahlung der im Jahr 2024 durch den ORF empfangenen Kompensation für den Vorsteuerschaden an die auszahlende Stelle (dies ist der Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport) anordnen, da es sich um eine verbotene Beihilfe handelt;
- des Weiteren wird beantragt, die KommAustria möge dem Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport die Rückforderung der Kompensation für den Vorsteuerschaden für 2024 auftragen;
- wird beantragt, die KommAustria möge die Rückzahlung der im Jahr 2025 durch den ORF empfangenen Kompensation für den Vorsteuerschaden an die auszahlende Stelle (dies ist der Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport) anordnen, da es sich um eine verbotene Beihilfe handelt;
- des Weiteren wird beantragt, die KommAustria möge dem Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport die Rückforderung der Kompensation für den Vorsteuerschaden für 2025 auftragen;
- wird beantragt, die KommAustria möge aussprechen, dass der ORF für das laufende Jahr 2026 und für die Folgejahre keine Kompensation für den Vorsteuerschaden erhalten darf, da es sich um eine verbotene Beihilfe handelt, bzw möge dem Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport ein sofortiges Auszahlungsverbot für die Kompensation für den Vorsteuerschaden auftragen.

- In eventu wird beantragt, die KommAustria möge der ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) auftragen, die Einhebung bzw Erhebung des ORF-Beitrages sofort zu stoppen.“

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Beschwerde ergeben sich aus der im Verwaltungsakt der KommAustria befindlichen Beschwerde vom 09.02.2026.

3. Rechtliche Beurteilung

§§ 35 bis 37 ORF-G lauten auszugsweise:

„Regulierungsbehörde

§ 35. (1) Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der Regulierungsbehörde. Ferner entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6.

(2) Der Regulierungsbehörde obliegt auch die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Tochtergesellschaften des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(3) Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria.

Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden
 - a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
 - b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie
 - c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

Entscheidung

§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

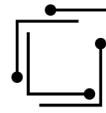
(2) Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung des ORF-Gesetzes durch eines der im § 19 genannten Organe festgestellt, die im Zeitpunkt dieser Feststellung noch andauert, dann kann die Regulierungsbehörde die Entscheidung des betreffenden Organs aufheben. Das betreffende Organ hat unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen; kommt das betreffende Organ dieser Verpflichtung nicht nach, dann kann die Regulierungsbehörde unter gleichzeitiger Verständigung des Stiftungsrates, erfolgt die Verletzung des ORF-Gesetzes jedoch durch den Stiftungsrat selbst, dann unter gleichzeitiger Verständigung der Bundesregierung das betreffende Kollegialorgan auflösen bzw. das betreffende Organ abberufen. In diesem Falle ist das betreffende Organ unverzüglich nach diesem Bundesgesetz neu zu bestellen.

[...]“

§ 31 ORF-G lautet auszugsweise:

„Nettokosten und ORF-Beitrag

§ 31. (1) Zur Finanzierung der dem Österreichischen Rundfunk für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags entstehenden Nettokosten dient der nach den Vorgaben der folgenden Bestimmungen zu bemessende Finanzierungsbeitrag (ORF-Beitrag). Die Höhe dieses Beitrags wird auf Antrag des Generaldirektors vom Stiftungsrat festgelegt. Der Generaldirektor hat einen Antrag auf Neufestlegung des Beitrags nach Maßgabe der wirtschaftlichen Erfordernisse zu stellen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren ab dem letzten Antrag.



[...]

(9) Nach Abschluss des Verfahrens gemäß Abs. 8 ist der Beschluss des Stiftungsrates der Regulierungsbehörde unter Anschluss des dem Beschluss zu Grunde liegenden Antrags zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat binnen vier Monaten ab Übermittlung die durch den Stiftungsrat beschlossene Festlegung der Höhe des Finanzierungsbeitrages zu genehmigen. Versagt die Regulierungsbehörde die Genehmigung, so hat dies die Wirkung einer Aufhebung gemäß § 37 Abs. 2.

[...]

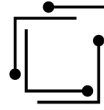
(11) Dem Österreichischen Rundfunk ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für den Entfall des Vorsteuerabzugs, der bis zum 31. Dezember 2023 für Leistungen zur Erbringung des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu gewähren war, jährlich eine Kompensation zu gewähren, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Aufrechterhaltung der Verbreitung des Sport-Spartenprogramms (§ 4b) über Satellit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026,
2. schrittweise Steigerung des Ausmaßes an Sportsendungen gemäß § 4b Abs. 1 Z 4, 5 und 7 in den Programmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 von 15 Sendestunden jährlich auf 75 Sendestunden jährlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028,
3. Fortbestand des Radiosymphonieorchesters bis einschließlich 31. Dezember 2026,
4. schrittweise Steigerung des Anteils an Eigen- und Koproduktionen im Informations- und Kulturspartenprogramm (§ 4c),
5. Erhöhung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und
6. Erhöhung des Anteils in den Volksgruppensprachen (§ 4 Abs. 5a) nach Maßgabe des § 5 Abs. 1.

(12) Ergänzend zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 11 hat der Österreichische Rundfunk für die Gewährung der Kompensation nach Maßgabe der folgenden Regelungen Strukturmaßnahmen zur mittelfristigen substantiellen Reduktion der Kostenbasis zu setzen. Der Generaldirektor hat dazu jährlich, beginnend mit dem Jahr 2024 für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr dem Stiftungsrat Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte zu den folgenden Bereichen zur Genehmigung vorzulegen:

1. zur nachhaltigen Reduktion der operativen Personalkosten;
2. zur nachhaltigen Reduktion der Sachkosten innerhalb der Gemeinkosten und
3. zur Steigerung der Produktionseffizienz durch innovative Produktionsmethoden.

Diese Strukturmaßnahmen sind vom Generaldirektor so festzulegen, dass mittelfristig ein ausgeglichenes Ergebnis vor Steuern sichergestellt werden kann. Der Generaldirektor hat die Strukturmaßnahmen unverzüglich der Prüfungskommission (§ 40) zu übermitteln, die binnen sechs Wochen eine Stellungnahme abzugeben hat, ob sie den Voraussetzungen dieses Absatzes entsprechen. Gibt die Prüfungskommission innerhalb der Frist keine Stellungnahme ab, ist davon auszugehen, dass aus ihrer Sicht keine Einwände bestehen. Der Generaldirektor hat die Strukturmaßnahmen und die etwaige Stellungnahme der Prüfungskommission dem Stiftungsrat vorzulegen, der die Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte nach den Vorgaben dieses Absatzes bis



zum 31. Dezember jeden Jahres zu beschließen hat. Der Beschluss ist unverzüglich der Prüfungskommission (§ 40) und der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

(13) Die Höhe der Kompensation bemisst sich nach den Vorsteuern im Sinne des § 12 und des Art. 12 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, die in Abzug gebracht hätten werden können, wären die Leistungen zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß Abs. 1 gegen Entgelt ausgeführt worden. Hinsichtlich jener Leistungen, für die dem Österreichischen Rundfunk Vorsteuern zustehen, ist jedenfalls keine Kompensation zu gewähren.

(14) Die Kompensation ist eine Abgabe im Sinne der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961. Der Bundeskanzler ist in Angelegenheiten der Kompensation (Abs. 11 bis 16) Abgabenbehörde. Mit der Abwicklung der Gewährung der Kompensation ist das Finanzamt für Großbetriebe betraut. Der Österreichische Rundfunk hat spätestens am 15. Tag des auf einen Kalendermonat zweitfolgenden Kalendermonats eine elektronische Erklärung beim Finanzamt für Großbetriebe einzureichen, in der er die auf den jeweiligen Kalendermonat entfallende Kompensation (Abs. 13) selbst zu berechnen hat. Bis zum Ablauf des 30. Juni eines jeden Kalenderjahres ist eine elektronische Jahreserklärung für das vorangegangene Kalenderjahr dem Finanzamt für Großbetriebe zu übermitteln. Die Kompensation ist nach Ablauf des Kalenderjahres mit Bescheid festzusetzen; auf diesen Bescheid ist § 295 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des anderen Bescheides der Umsatzsteuerjahresbescheid tritt. Die Bestimmungen der §§ 16, 20 und 21 Abs. 1 und 3 UStG 1994 sind sinngemäß anzuwenden. Der Bundeskanzler kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den technischen und organisatorischen Ablauf des auf die Kompensation anzuwendenden Verfahrens durch Verordnung bestimmen.

(15) Die Regulierungsbehörde hat beginnend mit dem Jahr 2025 in jedem Jahr die Erfüllung der Voraussetzungen in Abs. 11 im vorangegangenen Kalenderjahr zu überprüfen. Ab dem Jahr 2026 ist auch die Durchführung und Erreichung der Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte nach Abs. 12 im vorangegangenen Kalenderjahr zu überprüfen. Die Erfüllung ist vom Generaldirektor der Regulierungsbehörde bis zum Ablauf des 31. März nachzuweisen. Für die Überprüfung der Durchführung und Erreichung der Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte gemäß Abs. 12 im vorangegangenen Jahr ist der Prüfungskommission ab dem Jahr 2025 bis zum Ablauf des 28. Februar vom Generaldirektor ein Bericht einschließlich der erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Die Prüfungskommission hat die Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte bis zum Ablauf des 31. März zu überprüfen und ihr Prüfungsergebnis samt einem Prüfbericht der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Der Österreichische Rundfunk hat überdies anhand der Kennzahlen zu Werbeerlösen, Einnahmen durch den ORF-Betrag, sonstige Umsatzerlöse und Personalaufwand quartalsweise über den Fortschritt bei der Umsetzung der gemäß Abs. 12 festgelegten Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte zu berichten.

(16) Die Regulierungsbehörde hat jährlich im Nachhinein bescheidmäßig festzustellen, ob im vorangegangenen Kalenderjahr alle Voraussetzungen für die Gewährung der Kompensation erfüllt wurden. Dieser Bescheid gilt für Zwecke der Gewährung der Kompensation als Beurteilung einer Vorfrage im Sinne des § 116 BAO und ist daher, sobald er in Rechtskraft erwachsen ist, von der Regulierungsbehörde dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen. Der Bundesminister für Finanzen hat eine Abschrift des Bescheides dem Finanzamt zu übermitteln. Bis zu dieser Übermittlung hat das Finanzamt davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Kompensation (Abs. 11 und 12) im betroffenen Kalenderjahr erfüllt sind.

(17) Der ORF-Beitrag ist nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024, BGBl. I Nr. 112/2023, einzuheben, wobei sich auch die Befreiung von der Beitragspflicht nach dessen Bestimmungen richtet.

[...]“

Die Beschwerdeführerin erachtet sich „*aufgrund der Anwendung der Bestimmung des § 31 Abs. 11 ORF-Gesetz verletzt*“ und führt dazu aus, dass diese Vorschrift bzw. der gesamte in § 31 ORF-G geregelte ORF-Beitrag eine verbotene Beihilfe sei, und die Vorschrift auf Grund des Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV („Durchführungsverbot“) nicht anzuwenden sei. Die Beschwerde nennt an keiner Stelle ausdrücklich einen Beschwerdegegner, aus dem Vorbringen zur Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c („Konkurrentenbeschwerde“), wonach die Beschwerdeführerin sich als Konkurrentin des ORF, der nach dem Vorbringen eine verbotene Beihilfe erhalte und zu welchem sie in einem Wettbewerbsverhältnis stehe, verletzt sieht, lässt sich jedoch ableiten, dass sich die Beschwerde gegen den ORF richtet.

Als Zulässigkeitsvoraussetzung einer Beschwerde ist die Behauptung einer Verletzung einer Bestimmung des ORF-G gefordert, die den Umständen nach zumindest im Bereich des Möglichen liegen muss (vgl. VwGH 21.12.2004, 2004/04/0208).

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat in seinem Erkenntnis vom 05.03.2024, W271 22661651, festgehalten, dass § 35 Abs. 1 ORF-G festlegt, dass die Aufsicht des Bundes über den ORF sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe des ORF-G beschränkt; Abs. 2 leg. cit. sieht vor, dass die Rechtsaufsicht der Regulierungsbehörde auch die Tätigkeit der Tochtergesellschaften des ORF im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des ORF-G umfasst. Hieraus ergibt sich eine doppelte Beschränkung der Rechtsaufsicht, welche zu üben die KommAustria befugt ist. Zum einen darf die gemäß Abs. 3 leg. cit. als Regulierungsbehörde eingesetzte KommAustria lediglich Verstöße „dieses Bundesgesetzes“, somit des ORF-G, feststellen. Zum anderen kann es sich dabei nur um Verstöße durch den ORF (Abs. 1 leg. cit.) oder dessen Tochtergesellschaften (Abs. 2 leg. cit.) handeln. Wäre die KommAustria befugt, Rechtsverletzungen jedweden Akteurs zu rügen, hätte es des Abs. 2 leg. cit. nicht bedurft. Diese Rechtsansicht wurde vom VwGH mit Erkenntnis vom 15.10.2025, Ro 2025/03/0004 und 0005, ausdrücklich bestätigt.

Die Beschwerdeführerin behauptet aber gerade keine Verletzung des ORF-G, insbesondere von dessen § 31 Abs. 11, durch den ORF, sondern dass die Bestimmung dem Durchführungsverbot gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV widerspreche und daher nicht anzuwenden sei. Die bloße Entgegennahme der Kompensation aufgrund der Bestimmung des § 31 Abs. 11 ORF-G stellt gerade keine Verletzung dieser Bestimmung im Sinne des § 36 Abs. 1 ORF-G dar. Da damit denkunmöglich eine Verletzung des ORF-G durch den ORF behauptet wird, war schon aus diesem Grund die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Außerdem hat die KommAustria bereits in ihrem Bescheid vom 19.06.2013, KOA 10.100/13-002, zu § 31 Abs. 9 ORF-G in der Fassung BGBl. 1 Nr. 15/2012 unter Verweis auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung zu Beschwerden gegen das Programmentgelt festgehalten, dass die Höhe des Programmentgelts auf Antrag des Generaldirektors vom Stiftungsrat festgelegt wird. Der KommAustria kommt in Zusammenarbeit mit der von ihr bestellten Prüfungskommission die Aufgabe der Überwachung der gesetzes- und damit beihilfenrechtskonformen Festlegung des Programmentgelts zu. Das Verfahren des § 31 Abs. 9 ORF-G dient damit der Wahrnehmung des öffentlichen Interesses der Republik Österreich als Beihilfegeber an einer

gemeinschaftsrechtskonformen Ausgestaltung des Finanzierungssystems des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der gesetzlich verankerte Schutz derartiger öffentlicher Interessen vermittelt jedoch niemandem einen subjektiv-öffentlichen Rechtsanspruch. Das genannte Verfahren regelt abschließend die Festlegung der Höhe des Programmengelds. Vor diesem Hintergrund kann die Höhe des Programmengelds im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 36 ORF-G nicht releviert werden. Nichts anderes kann für die Rechtslage nach der Novelle BGBl. I Nr. 112/2023 und die Festlegung des ORF-Beitrags gemäß dem nunmehrigen § 31 Abs. 9 ORF-G sowie für die Kompensation gemäß § 31 Abs. 11 ORF-G gelten.

Im Übrigen finden die im Sachverhalt zitierten Anträge der Beschwerdeführerin keine Deckung im ORF-G: Gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G besteht die Entscheidung der Regulierungsbehörde lediglich in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Gemäß § 37 Abs. 2 ORF-G kann die KommAustria lediglich Entscheidungen von Organen des ORF iSd § 19 ORF-G aufheben, wenn die festgestellte Rechtsverletzung in der Entscheidung eines solchen Organs gelegen ist (diese Entscheidung also Gegenstand des Beschwerdeverfahrens war) und im Zeitpunkt der Feststellung durch die KommAustria noch andauert. Weiters kann die KommAustria gemäß § 37 Abs. 3 ORF-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen. Im Übrigen hat die KommAustria im Rahmen des Verfahrens gemäß §§ 36 und 37 ORF-G keine Befugnis zur Anordnung eines bestimmten Verhaltens an den ORF; vielmehr haben die Organe des ORF (unabhängig davon, ob eine Entscheidung im obengenannten Sinne von der KommAustria aufgehoben wurde, vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 355), gemäß § 37 Abs. 2 zweiter Satz ORF-G den nach dem Bescheid der KommAustria rechtmäßigen Zustand unverzüglich herzustellen. Eine Feststellung über die Verletzung des ORF-G hinaus oder gar die Anordnung eines bestimmten Verhaltens, wie es die Beschwerdeführerin beantragt hat, sind von §§ 36 und 37 ORF-G nicht gedeckt. Auch daraus wird deutlich, dass die Beschwerde nicht – wie von § 35 iVm § 36 Abs. 1 ORF-G gefordert – auf die Feststellung einer Verletzung von Bestimmungen des ORF-G durch den ORF gerichtet ist.

Soweit sich die Anträge darauf beziehen, dem Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (in der Folge: BMWKMS) ein bestimmtes Verhalten aufzutragen, ist überdies festzuhalten, dass sich nach der oben zitierten Rechtsprechung die Rechtsaufsicht der Regulierungsbehörde ausschließlich auf die Tätigkeit des ORF und seiner Tochtergesellschaften, nicht aber auf die Tätigkeit Dritter, und insbesondere nicht des BMWKMS als oberstes Organ der Verwaltung bezieht (vgl. zur verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit der Überprüfung von Entscheidungen von obersten Organen im Rahmen der Rundfunkregulierung das bereits zitierte Erkenntnis des BVwG vom 05.03.2024, W271 22661651). Soweit die Beschwerdeführerin schließlich beantragt, der OBS aufzutragen, die Einhebung bzw. Erhebung des ORF-Beitrages sofort zu stoppen ist ihr – abgesehen von den schon genannten Argumenten – auch entgegenzuhalten, dass sich die Einhebung des ORF-Beitrags ausschließlich nach dem ORF-Beitrags-Gesetz richtet (vgl. § 1 leg. cit.) und der KommAustria nach diesem Gesetz keine Zuständigkeit zukommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen

vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.132.035-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11.03.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)